

6. Auswechseln des Gartenwasserzählers

Möglichkeit 1:

Wurde der Gartenwasserzähler beim Installateur/Handel erworben, ist dieser auch vom Fachmann auszutauschen. Nach dem Wechsel des Zählers muss dieser wieder durch das Wasserwerk abgenommen und verplombt werden. Zum Nachweis des Wasserverbrauchs ist der ausgebaute Zähler aufzuheben bzw. muss der Zählerstand beim Ausbau mit einem Bild dokumentiert werden.

Möglichkeit 2:

Wurde der Gartenwasserzähler über das städtische Wasserwerk erworben, so muss der Zähler auch von den Mitarbeitern des WVU ausgewechselt werden.

7. Schwimmbecken / Pool / Teich

Frischwasser, welches in Schwimmbecken jeglicher Art eingeleitet wird, ist als Schmutzwasser im Sinne des § 54, Abs. 1, Satz 1, Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzustufen. Diese Einstufung resultiert daraus, dass Frischwasser durch Gebrauch bzw. Benutzung in seinen Eigenschaften verändert worden ist mit der rechtlichen Konsequenz, dass dieses "Badewasser" im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen ist.

Frischwasser, welches zur Befüllung der Schwimmbecken verwendet worden ist, ist daher vom Gebührenabzug grundsätzlich ausgeschlossen, weil es als Schmutzwasser zu entsorgen ist. Insbesondere kann dieses Beckenwasser, was regelmäßig unter anderem mit Zusatzstoffen wie z.B. Chlor versetzt ist, nicht zur Garten- bzw. Grünanlagenbewässerung eingesetzt werden, weil dieses als eine gesetzeswidrige Schmutzwasserbeseitigung anzusehen ist.

Somit ist die Befüllung von Schwimmbecken o.ä. über den Gartenwasserzähler nicht zulässig!

Bitte beachten Sie:

Vom Gebührenabzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu **12 m³ jährlich**.

Die Kosten für Installation und Montage/Wechsel des Gartenwasserzählers sind vom Eigentümer zu tragen.

Der Gartenwasserzähler muss wiederkehrend alle 6 Jahre ausgewechselt werden.

Mit einem Gartenwasserzähler sinken die Gebühren, aber eine Anschaffung lohnt sich nicht unbedingt. (erst ab einem mind. Wasserverbrauch von ca. 30 m³ jährlich)

